

Neunte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund

vom 06. Oktober 2022

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz –LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Hochschule Stralsund die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 1146), zuletzt geändert durch die Achte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 21. Januar 2021 (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule Stralsund), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von Berufstätigen oder Personen mit familiären Verpflichtungen in der Erziehung, Betreuung und Pflege“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In diesen Fällen müssen Studierende oder Bewerber/innen bis spätestens vier Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass er*sie in den darauffolgenden Semestern nur etwa die Hälfte der für das Studium nach der Studienordnung vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann und angeben, welche der vorgesehenen Lehrveranstaltungen nicht besucht bzw. Leistungen nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen nachgeholt werden sollen.“

c) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.“

d) der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3, der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4, der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5, der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Als Prüfungsleistungen für Modulprüfungen können auch computergestützte Prüfungen in elektronischer Form (E-Prüfungen), die unter Aufsicht in Räumen der Hochschule Stralsund zu bearbeiten sind, erbracht werden. Klausuren und andere geeignete fachspezifische Prüfungsarten können auch computergestützt als E-Prüfungen durchgeführt werden. Bei E-Prüfungen handelt es sich nicht um eine eigene Prüfungsart, sondern um die Durchführung in elektronischer Form der in den jeweiligen studiengangbezogenen Studien- und Fachprüfungsordnungen geregelten Prüfungsart. Eine E-Prüfung ist eine multimedial gestützte Form der Prüfungsart. Sie kann insbesondere aus der Bearbeitung von Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungs- und Programmieraufgaben bestehen. Die Studierenden sind auf die E-Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Näheres zur jeweiligen E-Prüfung ist in der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung zu regeln, soweit nicht bereits § 13a dieser Rahmenprüfungsordnung dazu Regelungen enthält.

Die Vorschriften der Satzung der Hochschule Stralsund zur Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen bleiben hiervon unberührt.“

b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5, der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6, der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7, der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Klausuren können in elektronischer Form als E-Prüfungen auf Endgeräten der Hochschule Stralsund angeboten werden, wenn sie unter Aufsicht in den Räumen der Hochschule Stralsund zu bearbeiten sind.“

b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

4. nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a Besondere Regelungen für E-Prüfungen

(1) E-Prüfungen müssen auf Endgeräten der Hochschule Stralsund unter Aufsicht in den Räumlichkeiten der Hochschule Stralsund bearbeitet werden. Um E-Prüfungen durchzuführen, hat die Hochschule Stralsund zu gewährleisten, dass allen zu prüfenden Studierenden die benötigte Hard- oder Software für E-Prüfungen zur Verfügung steht. Die Studierenden sollen die Möglichkeit haben, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren. Die Studierenden sind rechtzeitig über die Durchführung der E-Prüfung und das Verhalten bei technischen Störungen zu informieren.

(2) Technische Störungen während des Ablaufs der E-Prüfung sind vom Studierenden unverzüglich der Aufsichtsperson anzuzeigen. Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer E-Prüfung technisch nicht durchführbar und kann die technische Störung vor Ort nicht innerhalb einer angemessenen Zeit beseitigt werden, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium vorzeitig beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. Wird die technische Störung vor Ort innerhalb einer angemessenen Zeit beseitigt, verlängert sich die Bearbeitungszeit der Prüfung im angemessenen Rahmen um die entsprechende Zeit der Störungsbeseitigung. Eine technische Störung, die Zeit der Störungsbeseitigung und die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist durch die Aufsichtsperson zu protokollieren.

(3) Hat der*die Studierende die technische Störung schuldhaft zu verantworten, kann der*die Prüfer*in den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. Das ist insbesondere der Fall, wenn Studierende die technische Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen.

(4) Bei der Durchführung einer E-Prüfung sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Die Hochschule Stralsund stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer E-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) und der Satzung zur Verarbeitung personenbezogener Daten an der Fachhochschule Stralsund, verarbeitet werden.

(5) Die Vorschriften der Satzung der Hochschule Stralsund zur Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen bleiben durch § 13a Rahmenprüfungsordnung unberührt.“

5. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) § 21 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Abschlussarbeit, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist oder nach § 26 Absatz 4 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, kann nur einmal wiederholt werden.“

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, insbesondere einschlägige abgeschlossene Berufsausbildungen und einschlägige praktische berufliche Tätigkeiten, können angerechnet werden, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung, der praktischen beruflichen Tätigkeit oder der anderweitig außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs gleichwertig sind. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 8 vorzunehmen. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der in einem Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. Berufsausbildungen, berufspraktische Tätigkeiten und anderweitig außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen, die bereits als Zulassungsvoraussetzung zum Studium angerechnet wurden, werden im Rahmen einer weiteren Anrechnung nicht mehr berücksichtigt. Anrechenbar sind in der Regel nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung nachgewiesen wurden. Bachelor- und Masterarbeiten sind von der Anerkennung ausgenommen.

Soweit in der einzelnen Studien- und Fachprüfungsordnung nichts Näheres geregelt ist, entscheidet über die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen der jeweils zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. Dem Antrag sind Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen. Der Prüfungsausschuss prüft die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkatalogs des betreffenden Studiengangs. § 20 Abs. 5 Landeshochschulgesetz - LHG M-V bleibt unberührt.“

c) Nach dem neu eingefügten Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„Die Kriterien für die Anrechnung nach Absatz 6 regeln die Studien- und Fachprüfungsordnungen. Soweit in der einzelnen Studien- und Fachprüfungsordnung nichts Näheres geregelt ist, ist ein Verfahren nach Absatz 6 nur auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien, die im Rahmen der Akkreditierung zu überprüfen sind, statthaft.

Grundsätzlich kommen für Anerkennung und Anrechnung in Frage:

1. formale, d.h. bundes- und landesrechtlich geregelte berufliche Aus- und Weiterbildungsabschlüsse nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Seemannsgesetz, aus dem berufsbildenden Schulwesen (berufsqualifizierende Bildungsgänge an Berufsfachschulen, Weiterbildung an Fachschulen) und dem öffentlichen Dienst sowie gleichgestellte Abschlüsse,
2. non-formale, zertifizierte berufliche oder berufsbezogene Aus- und Weiterbildungsprofile oder Teile daraus (typischerweise von Berufsverbänden, Fachgesellschaften, Unternehmen und anderen Bildungsträgern):
 - a) sofern sie einem fachlich-inhaltlichen Qualitätssicherungssystem unterliegen und auf einer vergleichbaren Art der Kompetenzfeststellung wie das Hochschulmodul beruhen oder
 - b) sofern der externe Bildungsträger mit der Hochschule kooperiert und die Qualität durch hauptamtlich an der Hochschule lehrende Personen fachlich mitverantwortet wird,
3. informell, d.h. durch Berufspraxis erworbene berufliche Kompetenzen.

Außerhochschulische Leistungen, die im Rahmen einer formalen beruflichen Aufstiegsfortbildung erbracht wurden, kommen für Anrechnungen in Bachelorstudiengängen in Betracht, wenn es sich um eine der folgenden bestandenen Fortbildungsprüfungen handelt:

1. Meisterprüfungen des Handwerks nach §§ 45 ff. und 51a ff. HwO,
2. Meisterprüfungen auf Grund von Fortbildungsordnungen des Bundes nach § 53 BBiG oder der zuständigen Stellen (beispielsweise Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern) nach §§ 54 und 71 BBiG,
3. zu einer Meisterprüfung gleichwertige Fortbildungsabschlüsse nach öffentlich-rechtlichen Regelungen (§§ 42 und 42a HwO, §§ 53 und 54 BBiG). Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn der Fortbildungsabschluss auf einer mindestens 2-jährigen, anerkannten Berufsausbildung aufbaut, zu höherwertigen Kompetenzen und Funktionen führt und einen Lehrgang von mindestens 400 Unterrichtsstunden erfordert,

4. nach dem Schulrecht der Länder geregelte Abschlüsse von Fachschulen und von zu diesen gleichwertigen staatlich anerkannten Ersatz- und Ergänzungsschulen. Fachschulzeugnisse aus anderen Bundesländern müssen entweder den expliziten Vermerk enthalten, dass sie gemäß der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung zwischen den Bundesländern gegenseitig anerkannt sind oder müssen durch die zuständige Zeugnisanerkennungsstelle anerkannt worden sein,
5. sonstige, privatrechtlich geregelte Fortbildungsabschlüsse, wenn deren Gleichwertigkeit zu den vorgenannten Abschlüssen durch eine Rechtsverordnung des Landes festgestellt wurde.

Für die Anrechnung sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

1. die Inhalte des Moduls sind vollständig im für die Aufstiegsfortbildung geltenden Rahmenstoffplan (bzw. Lehrplan) enthalten und waren Gegenstand einer zur Modulprüfung der Hochschule Stralsund vergleichbaren Prüfungsleistung,
2. der auf die relevanten Inhalte der Aufstiegsfortbildung entfallende, in Unterrichtsstunden laut curricularer Vorgaben gemessene Workload entspricht dem Workload des Moduls, dessen Anrechnung beantragt wird und
3. die curricularen Taxonomie-Stufen der jeweiligen Lernziele der Aufstiegsfortbildung dürfen nicht niedriger liegen als die Kompetenzziele des Moduls, das angerechnet werden soll.“

d) Nach dem neuen eingefügten Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die Anrechnung der Credits erfolgt auf Basis der hierfür in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs vorgesehenen Leistungspunkte. Über die Anrechnung erhält die/der Studierende einen Bescheid, der folgende Angaben enthält:

1. den Umfang, in dem die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden oder des Studierenden auf Studienleistungen angerechnet werden, mit der genauen Bezeichnung der Studienleistungen, die als erbracht gelten,
2. ggf. die Prüfungsleistungen einschließlich der Bewertung.

Bei nicht erfolgter Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen erhält die Studierende oder der Studierende einen Bescheid, in dem die Nichtanrechnung zu begründen ist.“

e) Nach dem neuen eingefügten Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„Der Antrag auf Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworben Kompetenzen ist schriftlich, zu Beginn des Studiums, spätestens bis zum 30.04., wenn das Studium zum Sommersemester beginnt und bis spätestens 31.10., wenn das Studium zum Wintersemester beginnt, über das Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten bei dem für den gewünschten Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Qualifikation für das gewählte Studium gemäß §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes,
2. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsgangs und ggf. bisheriger beruflicher Tätigkeiten, durch die für den gewählten Studiengang einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind,
3. der Nachweis über Art, Dauer und Ort der beruflichen Tätigkeit oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung,
4. ggf. der Nachweis einschlägiger schulischer Ausbildungen oder einer beruflichen Fort- und Weiterbildung.

Dem Antrag können weitere Unterlagen beigelegt werden, die geeignet sind, studiengangrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten zu belegen. Es obliegt den Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.

Zuständig für die Entscheidung über die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist der jeweils zuständige Prüfungsausschuss für den angestrebten Studiengang.“

7. § 23 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird nachfolgender Satz 2 eingefügt:

“Dies gilt auch, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung von einer Kandidatin oder einem Kandidaten durch deren/dessen vorsätzliche oder grob fahrlässige Mitwirkung an Täuschungshandlungen weiterer Kandidatinnen oder Kandidaten gestört wird, insbesondere durch das zur Verfügung stellen oder Überlassen von nicht zugelassenen Hilfsmitteln oder das Überlassen der eigenen Prüfungsleistung an andere Kandidatinnen oder Kandidaten.“

b) Nach dem neuen Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Feststellung der Mitwirkung an Täuschungshandlungen sind auch nachträglich möglich und trifft die entsprechende Prüferin oder der entsprechende Prüfer, soweit die Feststellung der Mitwirkung an Täuschungshandlungen nicht schon von der/dem Aufsichtführenden erfolgte und die Kandidatin oder der Kandidat von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen wurde.“

c) Der bisherige Satz 2 wird als Satz 4 und wie folgt neu gefasst:

„In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfalle und im Fall der vorsätzlichen Mitwirkung an Täuschungshandlungen anderer Kandidatinnen oder Kandidaten, kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Stralsund vom 27.09.2022 und der Genehmigung der Rektorin vom 06. Oktober 2022.

Stralsund, den 06. Oktober 2022

**Die kommissarische Rektorin
der Hochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Prof. Dr.-Ing. Petra Maier**

Veröffentlichungsvermerk: Diese Satzung wurde am 16. Februar 2023 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.